

# Überprüfung Arealüberbauungsplan Nr. 60 «Wasserschaft»

Planungsbericht

**Auflage**



## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
1.1	Vorgeschichte	3
1.2	Absichten des Arealüberbauungsplans	3
1.3	Lage im Ort / Planungsgebiet	3
1.4	Bestandteile des Arealüberbauungsplans	4
<b>2</b>	<b>Überprüfung des Arealüberbauungsplans nach altem Recht</b>	<b>7</b>
2.1	Planungsauftrag	7
2.2	Auslöser der Überprüfung und Aufgabenstellung	7
2.3	Rechtliche Grundlagen	7
<b>3</b>	<b>Überprüfung des Arealüberbauungsplans Nr. 60 «Wasserschaft»</b>	<b>8</b>
3.1	Summarische Überprüfung	8
3.2	Interessensabwägung	8
<b>4</b>	<b>Gesamtbeurteilung</b>	<b>9</b>
4.1	Aufhebung des Arealüberbauungsplans	9
<b>5</b>	<b>Resultate / Verfahren</b>	<b>10</b>
5.1	Kantonale Vorprüfung	10
5.2	Information und Mitwirkung	10
5.3	Öffentliche Auflage und Einsprachen	10
	<b>Anhang A: Schreiben vom 10. Mai 2022 der Stadt Weinfelden an die Emil Anderegg AG</b>	<b>11</b>
	<b>Anhang B: Antwortschreiben vom 31. Mai 2022 der Emil Anderegg AG</b>	<b>13</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorgeschichte

Auf Antrag der Gemeinde Weinfelden genehmigte der Regierungsrat am 15. Oktober 1996 den Arealüberbauungsplan Nr. 60 «Wasserschaft» mit RRB-Nr. 1060. Der Arealüberbauungsplan ist 26 Jahre alt.

## 1.2 Absichten des Arealüberbauungsplans

Gemäss Art. 2 der Sonderbauvorschriften bezweckt der Arealüberbauungsplan Nr. 60 «Wasserschaft»

- eine zonengemässe Gesamtnutzung der Parzelle Nr. 1096;
- die Erstellung eines Neubaus in zentrumsnaher Lage mit familienfreundlichen Wohnungen;
- den Erhalt der verbleibenden, heutigen Bebauung an der Freiestrasse (Direktorenhaus, Wohn-/Bürotrakt) sowie der westseitigen, eingeschossigen Baute, welche zur Zeit durch die Thurg. Hauswirtschaftliche Fachschule genutzt wird;
- Fixierung des Trassees der geplanten Verlängerung der Brauereistrasse mittels Baulinien beidseits der künftigen Strasse;
- Bestandessicherung der best. wie neuen Bauten und Schallschutzobjekte durch Baulinien;
- Sicherstellung einer geordneten Verkehrserschliessung des Gesamt-Areals.

## 1.3 Lage im Ort / Planungsgebiet

Das in den Arealüberbauungsplan einbezogene Gebiet befindet sich am südöstlichen Rand des erweiterten Ortszentrums von Weinfelden. Es liegt zwischen öffentlichen Nutzungen (Zirkuswiese im Osten; Friedhof im Westen) sowie Verkehrsanlagen (SBB-Strecke Weinfelden – Kreuzlingen im Süden; Freiestrasse im Norden). Die bestehenden Liegenschaften im Planperimeter sind vorwiegend gewerblich genutzt. Der Planperimeter liegt gemäss Zonenplan von 2019 in der Wohn- und Arbeitszone WA3. Die Gesamtfläche des Arealüberbauungsplans umfasst knapp 7'100 m<sup>2</sup>.



Orthophoto mit Lage des Arealüberbauungsplan-Perimeters





Planungsperimeter des Arealüberbauungsplans Nr. 60 «Wasserschaft»

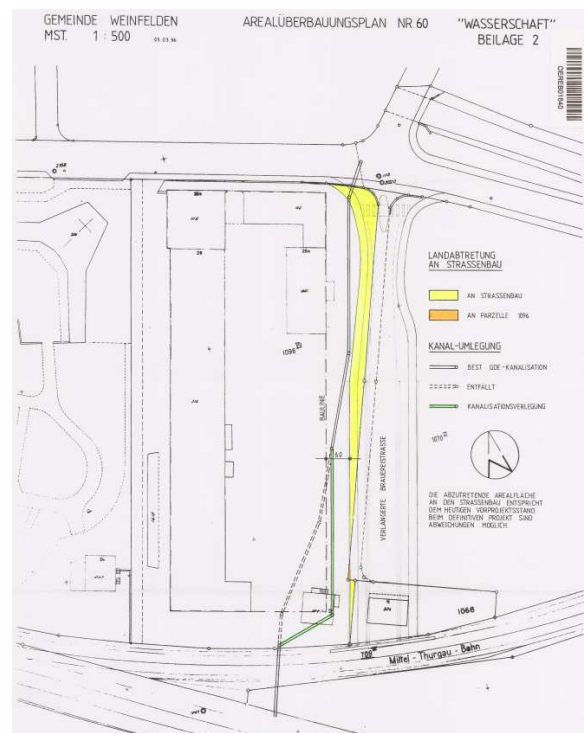
### 1.4 Bestandteile des Arealüberbauungsplans

Der Arealüberbauungsplan besteht aus den allgemeinverbindlichen Sonderbauvorschriften, den nachfolgend aufgelisteten Plänen und dem erläuternden Planungsbericht.

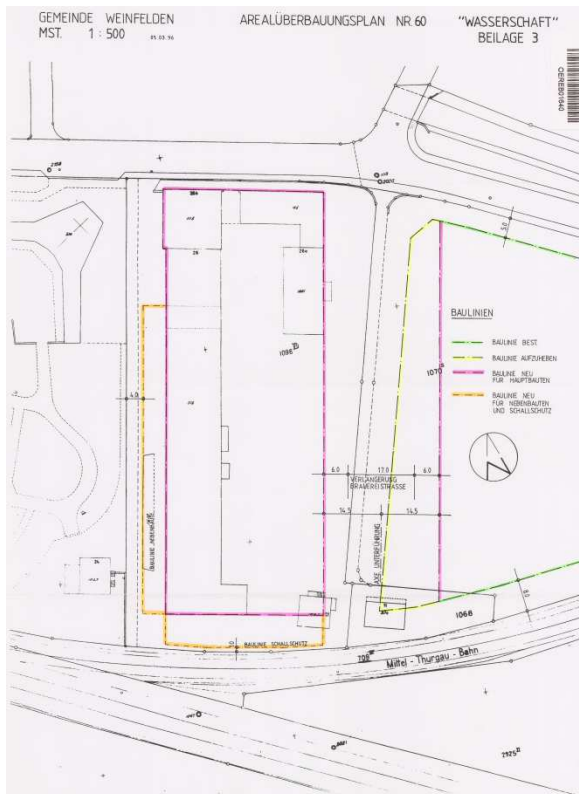
- |              |  |       |
|--------------|--|-------|
| - Plan Nr. 1 | Perimeter                                  | 1:500 |
| - Plan Nr. 2 | Landabtretung Strassenbau / Kanalumlegung  | 1:500 |
| - Plan Nr. 3 | Baulinien                                  | 1:500 |
| - Plan Nr. 4 | Verbleibende Bauten / abzubrechende Bauten | 1:500 |
| - Plan Nr. 5 | Baukörper / Abstände sowie Gebäudelängen   | 1:500 |
| - Plan Nr. 6 | Erschliessung                              | 1:500 |
| - Plan Nr. 7 | Aussenbereiche                             | 1:500 |
| - Plan Nr. 8 | Schnitte (mit max. Koten OK Gebäude)       | 1:500 |



AUP Nr. 61 «Wasserschaft» - Plan Nr. 1



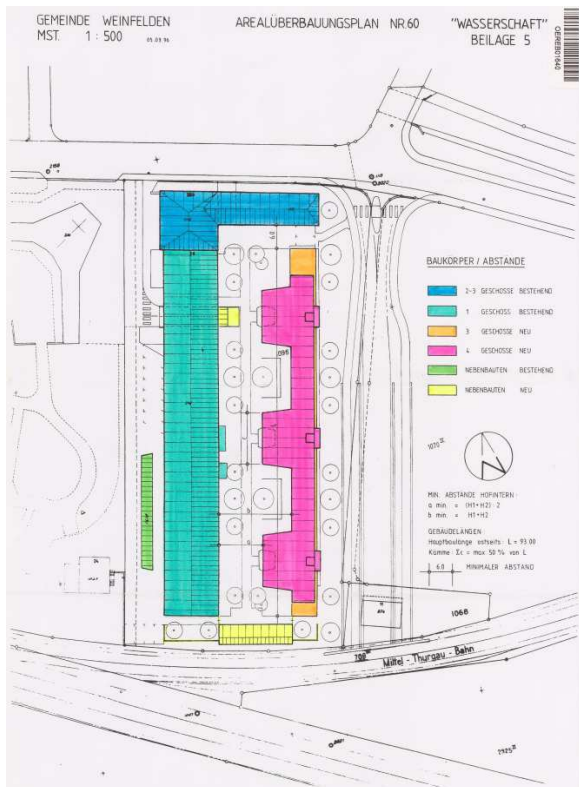
AUP Nr. 61 «Wasserschaft» - Plan Nr. 2



AUP Nr. 61 «Wasserschacht» - Plan Nr. 3



AUP Nr. 61 «Wasserschacht» - Plan Nr. 4

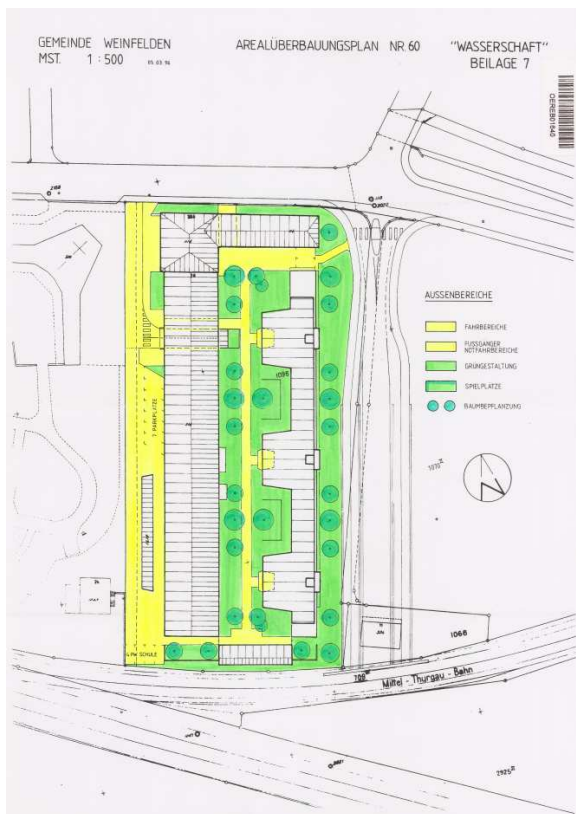


AUP Nr. 61 «Wasserschacht» - Plan Nr. 5

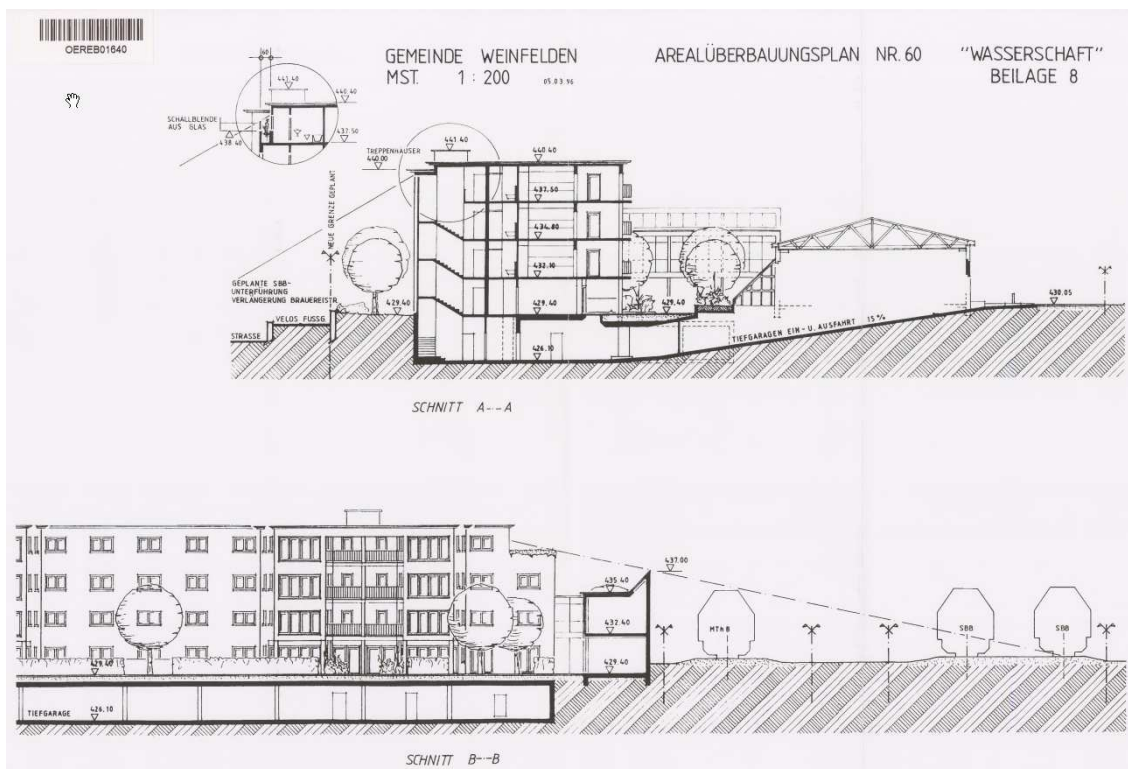


AUP Nr. 61 «Wasserschacht» - Plan Nr. 6





AUP Nr. 61 «Wasserschaft» - Plan Nr. 7



AUP Nr. 61 «Wasserschaft» - Plan Nr. 8

## 2 Überprüfung des Arealüberbauungsplans nach altem Recht

### 2.1 Planungsauftrag

Gemäss § 122 Planungs- und Baugesetz (PBG) haben die Gemeinden ihre Sondernutzungspläne (Gestaltungspläne, Baulinienpläne und Gewässerraumpläne) innert 15 Jahren an die neuen Bestimmungen des PBG vom 01.01.2013 anzupassen. Unabhängig davon sind Sondernutzungspläne regelmässig auf die übergeordnete Gesetzgebung und die tatsächlichen Verhältnisse zu überprüfen.

Beim Auftrag der Übergangsbestimmungen des PBG geht es darum, die bestehenden Gestaltungspläne nach altem Recht an die neuen Gesetze bzw. Messweisen nach der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) anzupassen. Dies kann durch die Anpassung des Arealüberbauungsplans oder durch dessen Aufhebung geschehen.

In Weinfelden wurden nach Inkrafttreten des neuen PBG bereits über 30 verschiedene Baulinien-, Quartier-, Arealüberbauungs- und Gestaltungspläne aufgehoben. Die noch rechtskräftigen Sondernutzungspläne sollen nun in Etappen überprüft und aufgrund dessen revidiert, teilweise oder ganz aufgehoben werden. Je nach Regelungsdichte fällt der Aufwand für die Revision sehr unterschiedlich aus.

### 2.2 Auslöser der Überprüfung und Aufgabenstellung

Die Verpflichtung gemäss § 122 PBG führte zu einer ersten groben Beurteilung der gültigen Sondernutzungspläne. Die zuständige Kommission Orts- und Zonenplanung des Stadtrates stellte fest, dass die dieser Planung zugrunde liegende Bebauungsabsicht auch nach rund 26 Jahren nicht umgesetzt worden ist. Gemäss der kürzlich erfolgten Revision des Zonenplans (DBU-Entscheid Nr. 34 vom 29. Mai 2019) ist zwar die Zugehörigkeit zu einer dreigeschossigen Mischzone (früher KE3, heute WA3) nicht verändert. Die Bauvorschriften hingegen haben verschiedene Änderungen erfahren.

Diese Ausgangslage rechtfertigt die Überprüfung dieser Planung, wobei das Augenmerk auf die ersatzlose Aufhebung der Planung gerichtet wird. Eine Adaptierung ist auch deshalb nicht angezeigt, weil die im Zweckartikel beschriebene «Fixierung des Trassees der geplanten Verlängerung der Brauereistrasse mittels Baulinien beidseits der künftigen Strasse» hinfällig ist. Dieses Projekt wird nicht weiterverfolgt. Es ist auch im gültigen Verkehrsrichtplan (DBU-Entscheid Nr. 8 vom 27. Januar 2012) nicht mehr aufgeführt.

### 2.3 Rechtliche Grundlagen

Rechtlich sind folgende kantonale und kommunale Grundlagen zu berücksichtigen:

- Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) vom 19.04.2017
- Verordnung des Regierungsrates zum Planungs- und Baugesetz Thurgau (PBV) vom 22.12.2020
- Richtplan des Kantons Thurgau, Juni 2020  
Das Planungsgebiet liegt innerhalb des Siedlungsbereichs
- Richtplan Siedlung | Natur und Landschaft  
Das Planungsgebiet liegt in Wohnzonen, Wohn- und Arbeitszonen (Ausgangslage), ohne eine Richtplanmassnahme
- Rechtsgültiger Zonenplan und Baureglement der Stadt Weinfelden vom 01.09.2019,  
Das Planungsgebiet liegt in der Wohn- und Arbeitszone WA3.

### 3 Überprüfung des Arealüberbauungsplans Nr. 60 «Wasserschaft»

#### 3.1 Summarische Überprüfung

Auf die detaillierte Überprüfung der prioritären Bestimmungen (Vorschriften, welche einerseits das Erscheinungsbild der Siedlungsgestaltung prägen und zum anderen im PBG unter § 24 als möglichen Regelungsbedarf von Gestaltungsplänen aufgelistet werden) wird aus folgenden Gründen verzichtet:

- Das Interesse der Grundeigentümerin an der Umsetzung der Planinhalte besteht nicht mehr.
- Der Arealüberbauungsplan weist – abgesehen von der zulässigen Gebäudelänge für die prägende ostseitige Ergänzungsbaute – keine Bestimmungen auf, welche als Abweichungen im Sinne von § 24 Abs. 3 PBG zu beurteilen sind.
- Die «Verlängerung Brauereistrasse» (Projekt der Stadt) wird spätestens seit dem neuen Verkehrsrichtplan von 2012 nicht mehr weiterverfolgt. Ein für diesen Arealüberbauungsplan zentrales Element ist somit hinfällig.
- Verschiedene Festlegungen in den Sonderbauvorschriften (namentlich Nebenräume und Zweiradabstellplätze, Ziffer 7.5 / BehiG, Ziffer 7.6 / Lärmschutz, Ziffer 7.7) unterschreiten Vorgaben der heute geltenden Regelbauweise teilweise deutlich.
- Weitere Punkte wie die Gefahrenkarte (Restgefährdung) können punktuell zu Widersprüchen mit dem Arealüberbauungsplan führen. Hier besteht Anpassungsbedarf, wobei dies auch bei einer Ergänzung der Bebauung in Regelbauweise gilt.

#### 3.2 Interessensabwägung

Die Ziele und Planungsgrundsätze des Raumplanungsgesetzes RPG werden bei der Planung weiterhin bestmöglich beachtet. Die nachfolgende Interessensabwägung zeigt, dass für die Änderung oder Neuerarbeitung des Arealüberbauungsplans wenig spricht, was nicht mit der Regelbauweise geregelt und im Grundbuch mittels Dienstbarkeit oder als Anmerkung festgeschrieben werden kann.

##### ***Im öffentlichen Interesse liegende Festlegungen***

Die Sicherung des Trassees Verlängerung Brauereistrasse liegt aufgrund des Verzichts auf dieses Projekt nicht mehr im öffentlichen Interesse.

Die Festlegung von baulichen Lärmschutzmassnahmen resp. einer Baulinie hierfür ist einerseits überholt. Andererseits wird eine weiterhin denkbare Ergänzung des Gebäudebestands die geltenden Lärmschutzvorgaben auch in Regelbauweise einhalten müssen.

Der gemäss kommunalem Schutzverzeichnis ohnehin geltende Schutz des Gebäudeteils Freiestrasse 26b gilt weiterhin und unabhängig vom Arealüberbauungsplan.

##### ***Betroffenheit der Grundeigentümerin***

Mit Schreiben vom 10. Mai 2022 wurde die Emil Anderegg AG (Eigentümerin der Parzelle 1096) angefragt, ob ein konkretes Interesse am Erhalt der Sondernutzungsplanung und somit an deren Neuarbeitung besteht. Mit Schreiben vom 31. Mai 2022 teilte die Emil Anderegg AG mit, dass sie der vorgesehenen Aufhebung dieses Arealüberbauungsplans zustimmt (siehe Anhänge A und B).

Es besteht Konsens, dass ein neuer Arealüberbauungsplan dann ein denkbares Szenario ist, wenn die Ergänzung des Gebäudebestandes dies gebietet. Konkrete Absichten bestehen derzeit augenscheinlich nicht.



### ***Einflussnahme der Stadt in der Gestaltung***

Die Mitsprache der Stadt in der Ausgestaltung möglicher Ergänzungsbauten findet im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt statt, sofern dereinst nicht ohnehin ein neuer Arealüberbauungsplan erarbeitet wird. Dennoch ist die Stadt mit den vorhandenen Gestaltungsartikeln im rechtskräftigen Baureglement legitimiert, bei einem neuen Überbauungsvorschlag eine gute Siedlungsgestaltung einzufordern, so wie dies bei einem Arealüberbauungsplan der Fall wäre.

Der Arealüberbauungsplan hat unter Einbezug der ortsbaulichen Situation und der damaligen Absichten der Stadt die Ergänzung der Bebauung des Gebietes bezweckt. Insbesondere die Verlängerung der Brauereistrasse ist kein Thema mehr. Mit den Gestaltungsartikeln im Baureglement (Art. 36 und 37 BauR) kann genügend auf die Anordnung und Gestaltung der Bauten Einfluss genommen werden.

### ***Verfahren***

Ein neuer Gestaltungsplan als Ersatz des bestehenden Arealüberbauungsplans ist nicht ausgeschlossen. Mangels konkreter Absichten und aufgrund der klaren Rückmeldung der Grundeigentümerin rechtfertigt sich dieser Schritt zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

### ***Kosten und Aufwand der Planung***

Die Kosten und der Aufwand für einen neuen Arealüberbauungsplan über ein weitgehend überbautes Gebiet sind untergeordnet zu berücksichtigen, stehen aber in keinem Verhältnis zu einer Aufhebung.

## **4 Gesamtbeurteilung**

Aufgrund der vorangehenden Interessensabwägung kann der Arealüberbauungsplan ohne Ersatz aufgehoben werden.

### **4.1 Aufhebung des Arealüberbauungsplans**

Der Stadtrat hat deshalb beschlossen, den Arealüberbauungsplan ohne Ersatz aufzuheben. Ob dereinst ein neuer Gestaltungsplan nötig wird, wird sich weisen. Da die Eigentümerin aktuell keine konkreten Absichten vorweist, rechtfertigt sich die Erarbeitung einer neuen Planung zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Der aktuelle Gebäudebestand ist davon nicht nachteilig betroffen. Eine neue Planung kann dann diskutiert werden, wenn von Seiten der Eigentümerschaft konkrete Absichten bekannt sind. Dies ist aktuell nicht der Fall.

## 5 Resultate / Verfahren

### 5.1 Kantonale Vorprüfung

Aufgrund der klaren Ausgangslage, des Alters der Planung und der eindeutigen Interessensbekundung von Seiten der Eigentümerin wurde auf die Durchführung einer Vorprüfung durch die Ämter des DBU verzichtet.

### 5.2 Information und Mitwirkung

Gemäss Art. 4 RPG und § 9 PBG soll die Bevölkerung in geeigneter Weise orientiert werden und an der Planung mitwirken.

Diesem Auftrag wurde nachgekommen, indem die betroffenen Bewohner und Anstösser (Stadt und SBB) über die Planung am 1. September 2022 anlässlich einer Informationsveranstaltung orientiert wurden. Mit der Eigentümerin wurde vorgängig über die geplante Aufhebung korrespondiert.

### 5.3 Öffentliche Auflage und Einsprachen

Der Stadtrat hat die Aufhebung des Arealüberbauungsplans Nr. 60 «Wasserschaft» am \_\_\_ zur Auflage freigegeben. Die öffentliche Auflage der Aufhebung fand vom \_\_\_ bis \_\_\_ statt.

Während der Auflage sind \_\_\_ Einsprachen gegen die Aufhebung des Arealüberbauungsplans bei der Stadt Weinfelden eingegangen.

Der Stadtrat hat die Aufhebung des Arealüberbauungsplans Nr. 60 «Wasserschaft» am \_\_\_ beschlossen und zuhanden der kantonalen Genehmigung verabschiedet.

**Anhang A: Schreiben vom 10. Mai 2022 der Stadt Weinfelden an die Emil Andereg AG****Stadt  
WEINFELDEN**

BAUAMT

Rathausstrasse 2 | Postfach | 8570 Weinfelden  
Telefon +41 71 626 83 80 | [www.weinfelden.ch](http://www.weinfelden.ch)  
Direkt +41 71 626 83 76 | [martin.belz@weinfelden.ch](mailto:martin.belz@weinfelden.ch)Emil Andereg AG  
Teufener Strasse 1  
9000 St. Gallen

Weinfelden, 10. Mai 2022

**Arealüberbauungsplan Nr. 60 "Wasserschaft", Weinfelden: Aufhebung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Planungs- und Baugesetz des Kantons Thurgau (PBG) verpflichtet die Politischen Gemeinden, Sondernutzungspläne dem neuen PBG anzupassen oder aber die Aufhebung von solchen Plänen zu überprüfen. Gemäss § 122 Abs. 1 PBG ist dieser Prozess bis Ende 2027 umzusetzen. Diese Verpflichtung nimmt die Stadt Weinfelden zum Anlass, um gültige Sondernutzungspläne zu überprüfen und zu entscheiden, wie mit solchen Planungen umgegangen werden soll.

Die Emil Andereg AG ist Eigentümerin der Parzelle Nr. 1096 an der Freiestrasse in Weinfelden. Über dieses Gebiet besteht der Arealüberbauungsplan Nr. 60 «Wasserschaft». Mit dem 1996 genehmigten Plan war eine bauliche Ergänzung dieses Areals vorgesehen: Die Gebäude Freiestrasse 26 und 26b sollten Teil der Ergänzung bilden. Die Gebäude Freiestrasse 26a und Freudigerweg 12 waren zum Abbruch vorgesehen. Im östlichen Arealbereich hätte ein kammartiger viergeschossiger Neubau die Bebauung komplettieren sollen. Die Planung erfolgte unter Berücksichtigung der damals von der Stadt geplanten «Verlängerung Brauereistrasse» östlich des Areals. Diese Strassenverbindung wurde nicht realisiert; sie ist heute auch nicht mehr Teil des kommunalen Verkehrsrichtplans.

Augenscheinlich wurde diese Planung nie umgesetzt – der Gebäudebestand auf Ihrer Parzelle entspricht bezüglich Grundfläche/Volumen offensichtlich dem Zustand, der 1996 bereits bestand.

Dies ist aus unserer Sicht die Ausgangslage. Der Handlungsbedarf für die Stadt besteht nun darin, entweder diese Planung an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen oder aber die Aufhebung zu veranlassen. Beide Wege bedingen ein Plangenehmigungsverfahren, welches eine 20-tägige Auflage, einen Behördenbeschluss und die Genehmigung durch das kantonale Departement für Bau und Umwelt erfordert.

Die in § 122 Abs. 1 PBG verlangte Anpassung «an die Bestimmungen dieses Gesetzes und an die Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)» bedeuten, dass die Planung gänzlich neu erarbeitet werden muss. Alte baurechtliche Begriffe wie die Ausnützungsziffer (AZ) dürften heute nicht mehr angewendet werden. Es muss die Geschossflächenziffer (GFZ) festgelegt werden. Die im Arealüberbauungsplan definierte AZ von 0.84 entspricht einer GFZ von ca. 1.30. Ihre Parzelle gehört heute der Wohn- und Arbeitszone WA3 an. Hier ist eine GFZ von maximal 1.05 definiert. Mit einem neuen Gestaltungsplan wäre eine solche von 1.30 denkbar. Weitere Bestimmungen des Arealüberbauungsplans widersprechen gültigem Recht: Konkret bestehen heute weitergehende Vorschriften bezüglich Behindertengerechtigkeit oder Abstellmöglichkeiten für Zweiräder. Für Autoabstellplätze dürfte im 2023 ein neues kommunales Reglement vorliegen, welches gewisse Erleichterungen mit sich bringt. Es bestehen also nicht nur Widersprüche zum geltenden Recht und entsprechender Anpassungsbedarf. Auch die 1996 noch vorgesehene Realisierung der «Verlängerung Brauereistrasse» ist heute kein Thema mehr. Und schliesslich ist die Planung mittlerweile über 25 Jahre alt. Ob diese ohne erheblichen Aufwand aktualisiert werden kann, wird bezweifelt.

Aufgrund dieser Ausgangslage ist die Haltung der Stadt folgende:

Der Arealüberbauungsplan Nr. 60 «Wasserschaft» soll ersatzlos aufgehoben werden. Für diesen Prozess anfallende Kosten trägt die Stadt. Erfolgt diese Aufhebung, dann gilt auf dem Areal die sogenannte Regelbauweise (Bestimmungen des Baureglements sind massgebend).

Ist zu einem späteren Zeitpunkt die Überbauung der östlichen Hälfte der Parzelle Nr. 1096 wieder ein Thema, dann ist ein neuer Sondernutzungsplan zu prüfen, sofern die Neuüberbauung nicht in Regelbauweise erfolgen soll. Beharren Sie als Grundeigentümerin auf einer Anpassung der gültigen Planung, müssten Sie 50 % der dafür anfallenden Kosten tragen (Beitragsordnung der Stadt Weinfelden zur Finanzierung von Verkehrserschliessungsanlagen und der Planungskosten im Bauwesen; Art. 12). Der Stadtrat müsste diesem Vorgehen zustimmen. Ohne konkrete Bebauungsabsichten ist von einem solchen Schritt aber abzuraten.

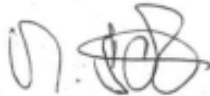
Wir bitten Sie nun um Prüfung der Frage, wie Sie sich zur vorgesehenen Aufhebung stellen: Kann dieser Weg weitergeführt werden oder gibt es aus Ihrer Sicht Gründe, auf eine Aufhebung zu verzichten? Hierfür erhalten Sie als Beilagen die kantonale Genehmigung dieser Planung sowie deren wesentliche Elemente. Gerne stehe ich bei Bedarf für eine Besprechung zur Verfügung. Ebenso können auf Wunsch weitere Unterlagen gerne zur Verfügung gestellt werden.

Für eine Rückmeldung auf unsere Anfrage bis Ende Juni 2022 danken wir im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**BAUAMT WEINFELDEN**

Chef Bauamt



Martin Belz

Beilagen  
erwähnt



**Anhang B: Antwortschreiben vom 31. Mai 2022 der Emil Anderegg AG**

EING. 01 JUN 2022

Emil Anderegg AG CH-9001 St. Gallen

Emil Anderegg AG  
Taufener Strasse 1  
Postfach  
9001 St. Gallen

Telefon 071 841 40 28  
Fax 071 841 64 73  
info@emilanderegg.ch

Bauamt  
der Stadt Weinfelden  
Herr Martin Belz  
Rathausstrasse 2  
Postfach  
8570 Weinfelden

St.Gallen, 31. Mai 2022 – PA/RE

**Aufhebung  
Arealüberbauungsplan Nr. 60 "Wasserschaft", Weinfelden**

Sehr geehrter Herr Belz

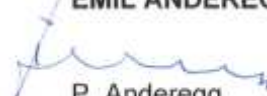
Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 10. Mai 2022 und **stimmen der vorgesehenen ersatzlosen Aufhebung des Arealüberbauungsplan Nr. 60 «Wasserschaft» zu**, die für unsere Parzelle Nr. 1096 an der Freiestrasse in Weinfelden bestand. Die Kosten für den Aufhebungsprozess trägt die Stadt Weinfelden.

Der 1996 eingereichte Überbauungsplan wurde nie umgesetzt, weil die von der Stadt geplante «Verlängerung Brauereistrasse» östlich der Parzelle Nr. 1096 nicht realisiert wurde. Die aktuelle räumliche Situation als auch die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen würden eine vollständig neue Planung verlangen.


Bitte leiten Sie das Aufhebungsverfahren ein.

Mit bestem Dank für Ihre Mühe und

mit freundlichen Grüßen

**EMIL ANDEREGG AG**

P. Anderegg,  
VR-Präsident



R. Engeli,  
ppa.